

Straßenverkehrsdelikte – Übersicht		
Delikt	Deliktsstruktur	Bemerkungen
§ 316 StGB	abstraktes Gefährdungsdelikt	Konkretes Gefährlichkeitsdelikt Täterverhalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ setzt nicht mehr steuerbare Situation ▪ die ohne Weiteres ▪ eine konkrete Gefährdung oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Verletzung zur Folge haben kann
§ 315 c StGB	konkretes Gefährdungsdelikt	vorschriftswidriges Verhalten im fließenden oder ruhenden Straßenverkehr
§ 315 b StGB	konkretes Gefährdungsdelikt	von „ <i>außen</i> “ kommender straßenverkehrsfremder Eingriff